

# Freundeskreis Theater und Philharmonie Essen e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Freundeskreis Theater und Philharmonie Essen e.V.  
Er hat seinen Sitz in Essen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er hat die Aufgabe, durch ideelle und materielle Unterstützung das Essener Theater- und Musikleben zu fördern.  
Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des Essener Theater- und Musiklebens für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Soweit der Verein nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht er seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO.

Die ideelle Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch:

- Förderung des Bürgerinteresses am Theater- und Musikleben, vor allem Heranführung der Jugend an Theater und Konzert;
- Pflege des Theater- und Konzertbesuches;
- Veranstaltung von Gesprächen zwischen Bürgern und Künstlern;
- Anregung von Ausstellungen, Vorträgen und Wettbewerben;
- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die materielle Unterstützung kann insbesondere erfolgen durch gezielte Zuschüsse vor allem an die Theater und Philharmonie Essen GmbH zur

- Verpflichtung hervorragender Künstler
- Förderung von Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile vom Vereinsvermögen.
3. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen oder juristische Personen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - b) durch schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres zu erklärenden freiwilligen Austritt;

- c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; ein wichtiger Grund liegt auch bei nachhaltig fehlendem Interesse des Mitglieds an der Erfüllung der Vereinsaufgaben vor. Über den Ausschluss beschließt das Kuratorium auf Antrag des Vorstands. Der Ausschluss bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

#### § 4

##### Erhebung von Mitgliedsbeiträgen; Spenden, sonstige Veranstaltungen

1. Der Verein erhebt ab dem 01.01.2018 von seinen Mitgliedern jährliche Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und die Staffelung der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Alle Mitglieder sind aufgerufen, den Verein auch freiwillig mit Spenden zu unterstützen und für neue Spender und Mitglieder zu werben.
3. Weitere Mittel bringt der Verein durch Veranstaltung von Lotterien oder durch sonstige Veranstaltungen und Maßnahmen auf.

#### § 5

##### Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium
3. die Mitgliederversammlung.

Die Tätigkeit aller Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

#### § 6

##### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, nämlich
  - dem Vorsitzenden
  - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen.

Während der Dauer der Mitgliedschaft im Verein ist der Essener Theaterring e.V. berechtigt, eines seiner Mitglieder in den Vorstand als weiteres Vorstandsmitglied zu delegieren.

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister.

2. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres im Amt, in dem die dreijährige Wahlperiode abläuft; sollte in diesem Jahr keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, verlängert sich die Amtsdauer bis zur nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

Zu Wahlvorschlägen sind jedes Mitglied, das Kuratorium und der amtierende Vorstand berechtigt.

## § 7

### Aufgaben des Vorstands

1. Dem Gesamtvorstand obliegt die Geschäftsführung. Er kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer und erforderlichenfalls weitere Mitarbeiter berufen. Deren Bezüge sind vom Gesamtvorstand festzusetzen.
2. Der Vorstand hat eng mit dem Kuratorium zusammenzuarbeiten und den Vorsitzenden des Kuratoriums über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Dem Vorsitzenden des Kuratoriums ist Gelegenheit zu geben, an allen Sitzungen des Vorstands und an Besprechungen des Vorstands mit der Leitung des Theaters teilzunehmen.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Zur Vertretung sind jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder in gemeinschaftlichem Handeln berechtigt.
4. Der Vorstand kann die für die Tätigkeit des Vereins erforderlichen Ausschüsse berufen.

## § 8

### Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorsitzende – bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden – beruft den Vorstand ein und leitet seine Sitzungen. Der Vorstand soll jährlich mindestens zu drei Sitzungen zusammentreten. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 9

### Kuratorium

1. Das Kuratorium soll aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen, die durch ihre Persönlichkeit oder Stellung geeignet sind, in besonderem Maße zur Förderung des Vereinszweckes beizutragen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für die Amtsdauer gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig.
3. Das Kuratorium berät den Vorstand und vertritt gemeinsam mit ihm die Vereinsziele nach außen. Außerdem hat das Kuratorium die ihm in dieser Satzung besonders zugewiesenen Aufgaben.
4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
5. Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Sie werden durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder dies unter Angabe der Beratungspunkte verlangen.
6. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 10

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 30. Juni statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf einzuberufen; die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 30 Mitglieder es beantragen.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.

## § 11

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten, die nach dem Gesetz oder dieser Satzung zu ihrer Zuständigkeit gehören, insbesondere über

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kuratoriums; sind mehrere Personen zu wählen, kann darüber in einem Abstimmungsgang beschlossen werden („Blockwahl“),
- b) Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstands,
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

## § 12

### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, ersatzweise von dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
4. Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für Satzungsänderungen jeglicher Art ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich und ausreichend.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Versammlungsbeginn zu übergeben.

## § 13

### Verwendung der Mittel

Über Zeitpunkt und Umfang der Verwendung der von dem Verein angesammelten Mittel entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Vorsitzenden des Kuratoriums.

## § 14

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Vereins zu verwenden hat.